



Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Die Vorsitzende

Platz der Republik 1
11011 Berlin

finanzausschuss@bundestag.de

17. Februar 2015

Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (DGSD-Umsetzungsgesetz)" - BT-Drucksache 18/3786 -

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf des DGSD-Umsetzungsgesetzes. Der Rechtsunterzeichner wird gerne teilnehmen. Die damit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir nachfolgend ebenfalls gerne wahr.

Wir begrüßen die Umsetzung der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme als weiteren und letzten noch fehlenden Baustein der europäischen Bankenunion. Dieser Schritt wird die Stabilität des europäischen Bankensystems noch weiter verbessern. Zwar müssen alle Institute für die Dotierung der Einlagensicherungssysteme in Zukunft zusätzliche Mittel freimachen, doch ist diese Mehrbelastung vor dem Hintergrund der Finanzkrise zu sehen.

Wir begrüßen weiterhin, dass der europäische Richtliniengeber den Weg der Vollharmonisierung gegangen ist, um hinsichtlich der Einlagensicherungssysteme die politisch maximal mögliche Einheitlichkeit in der EU herzustellen. Der Verlässlichkeit der Einlagensicherungssysteme aus Kundensicht, aber auch der Transparenz des Wettbewerbs und dem

Wolfgang Vahldiek

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
wolfgang.vahldiek@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



mittelfristigen Aufbau einer einheitlichen europäischen Einlagensicherung ist diese Herangehensweise förderlich.

Unsere Anmerkungen fassen wir im Einzelnen in der Anlage zu diesem Schreiben für Sie zusammen. Wir konzentrieren uns dabei unter anderem auf folgende Themen:

- Die Art und Weise der **Kundeninformation** gem. § 23a KWG-E erscheint uns noch einer Klarstellung zu bedürfen. (s. Petitem 1)
- Umsetzung für **EU-Zweigniederlassungen**: Man darf den Marktzutritt von EU-Zweigniederlassungen nicht wie geplant zukünftig von Kooperationsvereinbarungen der Einlagensicherungssysteme abhängig machen. Ein solches Vorgehen wäre nicht richtlinienkonform, weil Art. 14 Abs. 5 Einlagensicherungsrichtlinie ein anderes Verfahren vorsieht. (s. Petitem 2)
- Wenn man aber bei den **EU-Zweigniederlassungen** so verfährt wie von der Bundesregierung vorgeschlagen, so muss für bereits existierende EU-Zweigniederlassungen eine Übergangsregelung gefunden werden, damit diese nicht am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes ihre Geschäfte einstellen müssen (s. Petitem 4).

Wir hoffen, dass Sie diese Vorschläge bei Ihren Beratungen berücksichtigen können. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

Anlage zur Stellungnahme vom 19. Februar 2015

Öffentliche Anhörung zum Entwurf des DGSD-Umsetzungsgesetzes

Petitum 1:

Art. 3 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 23a KWG-E) sollte wie folgt formuliert werden:

„1. § 23a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „in Textform in leicht verständlicher Form“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Einleger bestätigen in Bezug auf ihre Ansprüche aus § 5 des Einlagensicherungsgesetzes den Empfang dieser auf dem Informationsbogen im Sinne des Anhang I dieses Gesetzes enthaltenen Informationen. ~~Informationen auf dem im Anhang I dieses Gesetzes enthaltenen Informationsbogens~~ Die Bestätigung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Information, dass es sich bei den Einlagen um entschädigungsfähige Einlagen handelt, erhalten die Einleger auf ihren Kontoauszügen, einschließlich eines Verweises auf den Informationsbogen in Anhang I. Die Internetseite des einschlägigen Einlagensicherungssystems wird auf dem Informationsbogen angegeben. Der in Anhang I festgelegte Informationsbogen wird dem Einleger mindestens einmal jährlich zur Verfügung gestellt. Nutzt ein Einleger das Internetbanking, so können ihm die Informationen elektronisch übermittelt werden. Auf Wunsch des Einlegers werden sie in Papierform zur Verfügung gestellt. Die dem Einleger gewährten Informationen dürfen für Werbezwecke nur auf das Einlagensicherungssystem und seine Funktionsweise hinweisen. § 3 Absatz 2 des Einlagensicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung:

Die Regelung der Informationsbereitstellung und –übermittlung im Sinne des § 23a KWG-E sollte auch im Wege des Online-Bankings möglich sein. Dies sprechen sowohl der Entwurfstext als auch die Gesetzesbegründung bereits an. Wir würden aber eine entsprechende Klarstellung begrüßen.

Der bisherige Satz 3 (neu) könnte nämlich in zweierlei Hinsicht verstanden werden. Einerseits soll er wohl aussagen, dass die Informationen gemäß Anhang I auf dem Informationsbogen vorhanden sein müssen. Er könnte aber auch so gelesen werden, als ob die Bestätigung des Einlegers als eigenhändige Unterschrift auf der Papierversion, geleistet werden müsste. Dies würde jedoch den Geschäftskontakt im Internet erschweren, ohne dass den Einlegern daraus ein Nutzen entstünde. Infolgedessen sollte Satz 3 (neu) umgestellt und durch den Hinweis ergänzt werden, dass die Bestätigung schriftlich oder elektronisch erfolgen kann. Die Möglichkeit des Einlegers, auf Wunsch eine Papierversion zu verlangen, bleibt ihm nach dem Entwurfstext weiterhin ohnehin erhalten.

Des Weiteren sollte sprachlich zwischen der Information durch das Institut und der Bestätigung durch den Einleger unterschieden werden, damit es nicht zu Verwirrungen kommt. Daraus folgt unser Vorschlag der redaktionellen Änderung des die Information auf dem Kontoauszug betreffenden Satzes.

Petitum 2:

Art. 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs (§ 53b KWG-E) sollte gestrichen werden.

Begründung:

Dieser Entwurfsteil macht das Tätigwerden von CRR-Kreditinstituten im Inland über Zweigniederlassungen und grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr von dem Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung zum Zwecke des § 57 EinSiG-E abhängig. Dies würde einer schweren Sanktion gegenüber den Instituten gleichkommen, für den Fall dass die verschiedenen Einlagensicherungssysteme in der EU die Kooperationsvereinbarungen gem. Art. 14 Abs. 5 Einlagensicherungsrichtlinie nicht rechtzeitig zum Inkrafttreten des Gesetzes schließen.

Ein solches eventuelles Versäumnis der Einlagensicherungssysteme auf dem Rücken der Institute auszutragen, entspricht aber nicht den Vorgaben der Einlagensicherungsrichtlinie. Diese legt in Art. 14 Abs. 5 der Einlagensicherungsrichtlinie einen Konfliktlösungsmechanismus unter Einschaltung der EBA nach Art. 19 der sog. EBA-Verordnung fest, der eingehalten und respektiert werden muss. Von der Möglichkeit, den Marktzutritt und damit den Europäischen Pass vorübergehend auszusetzen, ist dort keinesfalls die Rede.

Im Gegenteil: Die bisherige Entwurfsformulierung verstößt außerdem gegen Art. 33 CRD IV. Hiernach muss der Marktzutritt allen CRR-Kreditinstituten, die über eine Erlaubnis verfügen und nach der CRD IV beaufsichtigt werden, gewährt werden, ohne dies an zusätzliche regulatorische Voraussetzungen zu knüpfen.

Art. 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs ist folglich keine 1:1-Umsetzung der Einlagensicherungsrichtlinie.

Petitum 3 (hilfsweise):

Nur hilfsweise für den Fall, dass unser Petitum 2, die Streichung des Art. 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs nicht umgesetzt wird, müsste diese Passage wie folgt angepasst werden:

„6. In § 53b Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „beaufsichtigt wird“ die Wörter „und, **im Fall einer Zweigniederlassung,** dessen Einlagensicherungssystem zum Zwecke des § 57 des Einlagensicherungsgesetzes eine Kooperationsvereinbarung mit dem inländischen Einlagensicherungssystem abgeschlossen hat, das von der Bundesanstalt benannt wurde“ eingefügt.“

Begründung:

§ 53b Absatz 1 Satz 1 KWG normiert die Erlaubnisfreiheit für geschäftliches Tätigwerden über Zweigniederlassungen einerseits und im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs andererseits.

Für EU-Zweigniederlassungen ist zukünftig das Entschädigungsverfahren nach § 57 EinSiG-E einschlägig. Diesbezüglich ist der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit den Einlagensicherungssystemen des Herkunftsmitgliedstaats vorgesehen. Jedoch bezieht sich dieses Verfahren nur auf EU-Zweigniederlassungen, nicht aber auch auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr. Für Einlagen, die im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entstehen, ist nach wie vor allein die Zuständigkeit der Einlagensicherung im Herkunftsmitgliedstaat gegeben, ohne dass § 57 EinSiG-E einschlägig wäre.

Infolgedessen ist es nicht gerechtfertigt, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr vom Abschluss einer Kooperationsvereinbarung abhängig zu machen. Der Gesetzentwurf sollte daher an dieser Stelle entsprechend korrigiert werden.

Petitem 4 (hilfsweise):

Hilfsweise für den Fall, dass entgegen unseres Petitem 2 der Art. 3 Nr. 6 des Gesetzentwurfs nicht gestrichen wird, sollte an geeigneter Stelle folgende Übergangsvorschrift in das KWG aufgenommen werden:

„CRR-Kreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen, die am 2. Juli 2015 gemäß § 53b Absatz 1 Satz 1 über eine Zweigniederlassung im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, bleiben bis zum 2. Januar 2016 erlaubnisfrei. Die Bundesanstalt hat dem für das CRR-Kreditinstitut oder Wertpapierhandelsunternehmen zuständigen Einlagensicherungssystem unverzüglich den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung im Sinne des § 53b Absatz 1 Satz 1 anzutragen und das inländische Einlagensicherungssystem zu benennen, das für die Kooperationsvereinbarung zur Verfügung steht. Die Bundesanstalt wirkt gegenüber dem inländischen Einlagensicherungssystem auf einen zügigen Abschluss der Kooperationsvereinbarung hin.“

Begründung:

In seiner Entwurfsfassung droht der geänderte § 53b Absatz 1 Satz 1 KWG-E, den sog. Europäischen Pass mit Inkrafttreten des DGSD-Umsetzungsgesetzes zu beseitigen. Denn nach dem Entwurfstext wird die Erlaubnisfreiheit, die gem. Art. 33 CRD IV eigentlich zu gewähren wäre, vom Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach § 57 EinSiG abhängig gemacht. Da diese Vorschrift aber erst am 3. Juli 2015 in Kraft tritt, ist es wenig wahrscheinlich, dass schon zu diesem Termin entsprechende Kooperationsvereinbarungen zwischen allen betroffenen Einlagensicherungssystemen existieren. Die Folge wäre, dass alle CRR-Kreditinstitute und Wertpapierhandelsunternehmen aus dem EWR am Ende des 2. Juli 2015 ihre Tätigkeit in Deutschland einstellen müssten, um sich nicht gemäß § 54 KWG (Handeln ohne Erlaubnis)

strafbar zu machen. Diese Folge, davon gehen wir aus, ist allerdings weder geplant noch beabsichtigt.

Wir schlagen deshalb hilfsweise die Schaffung einer Übergangsvorschrift vor, die eine sechsmonatige Frist vorsieht, innerhalb derer die notwendigen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden können. Dabei sollte außerdem die BaFin verpflichtet werden, auf den Abschluss solcher Vereinbarungen aktiv hinzuwirken. Denn sie selbst ist zwar für die Benennung der zuständigen inländischen Einlagensicherungssysteme als Kooperationspartner der ausländischen Einlagensicherungen zuständig. Sie wird aber die Vereinbarung selbst nicht aushandeln oder abschließen. Infolgedessen muss ihr die Aufgabe übertragen werden, als Aufsichtsbehörde über die inländischen Einlagensicherungssysteme diese zum zügigen Abschluss von solchen Kooperationen anzuhalten, da ansonsten die Sorge berechtigt zu sein scheint, dass es zu unvermeidbaren Verzögerungen kommt, die den Marktzutritt von EWR-Instituten behindern.

Petitum 5:

Eine dem § 56 Abs. 3 EinSiG-E entsprechende Vorschrift sollte auch in § 57 EinSiG-E aufgenommen werden. Dabei kann der identische Wortlaut verwendet werden.

„(3) Um die effektive Zusammenarbeit zwischen den Einlagensicherungssystemen nach Absatz 1 und 2 zu erleichtern, schließen die inländischen Einlagensicherungssysteme eine Kooperationsvereinbarung mit dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmemitgliedstaats. Die inländischen Einlagensicherungssysteme unterrichten die Bundesanstalt über das Bestehen und den Inhalt der Vereinbarungen. Die Bundesanstalt unterrichtet hierüber die Europäische Bankenaufsichtsbehörde.“

Begründung:

Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen ist reziprok. Solche Kooperationsvereinbarungen sind gemäß Art. 14 Abs. 5 Einlagensicherungsrichtlinie nicht nur für inländische Institute, die im Ausland tätig werden wollen, sondern auch für ausländische Institute, die im Inland tätig werden wollen, abzuschließen.

Daher sollte die Rechtspflicht der deutschen Einlagensicherungssysteme, solche Kooperationsvereinbarungen abzuschließen, auch im in § 57 EinSiG-E geregelten Fall gelten.